

Aktenzeichen: 6 AZR 518/78

LAG Frankfurt am Main

Urteil des BAG vom 9. September 1980

Für das Nachschlagewerk: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Gesetz: BGB §§ 133, 140, § 626 Abs. 1; ZPO § 561 Abs. 1

Leitsätze:

K e i n e



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

6 AZR 518/78

6 Sa 1372/77 Frankfurt am Main

Verkündet am
9. September 1980

gez. Stöcker,
Amtsinspektorin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Sechste Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 9. September 1980 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Auffarth, den Richter Roeper und die Richterin Michels-Holl sowie die ehrenamtlichen Richter Wendlandt und Dr. Hoffmann für Recht erkannt:

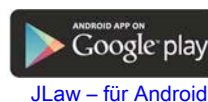
Die Revision des Beklagten gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Frankfurt (Main) vom 16. März 1978 - 6 Sa 1372/77 - wird zurückgewiesen.

Der Beklagte hat die Kosten der Revision zu tragen.

V o n R e c h t s w e g e n !



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 2 -

Tatbestand:

Der 1950 geborene Kläger war seit 1973 bei dem Beklagten in dessen Steuerberatungspraxis als Steuergehilfe tätig.

Mit Schreiben vom 6. September 1977 übersandte der Beklagte dem Kläger, der vom 13. Juni bis 13. September 1977 an einem Kursus zur Vorbereitung auf die Steuerbevollmächtigten-Prüfung teilnahm, in dieser Zeit für den Beklagten nicht tätig war und von diesem auch keine Vergütung erhielt, ein Dienstleistungszeugnis sowie die Lohnsteuerkarte 1977 und wünschte dem Kläger "für die Zukunft alles Gute".

Mit seiner Klage vom 16. September 1977 hat sich der Kläger gegen die nach seiner Auffassung mit diesem Schreiben erklärte fristlose Kündigung gewandt. Er hat vorgetragen, er sei mit dem Beklagten übereingekommen, daß er für die Zeit des Kursus zur Vorbereitung auf die Steuerbevollmächtigten-Prüfung ohne Vergütungszahlung beurlaubt werde. Das Arbeitsverhältnis habe er nicht gekündigt. Auf einer Bescheinigung für das Arbeitsamt habe der Beklagte bestätigt, daß der Kläger unter Freistellung von der Arbeit für die Zeit des Kursus beurlaubt sei. Der Kläger hat beantragt festzustellen, daß das Arbeitsverhältnis durch die fristlose Kündigung vom 6. September 1977 nicht aufgelöst worden sei.

Der Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Er hat bestritten, selbst gekündigt zu haben. Der Kläger selbst habe das Arbeitsverhältnis Anfang Juni 1977 durch Ausspruch einer Kündigung, die von ihm, dem Beklagten, angenommen worden sei, beendet, und sei dann am 10. Juni 1977 aus dem Betrieb ausgeschieden. Auf seinem Lohnkonto habe der Kläger selbst den 10. Juni 1977 als Austrittsdatum vermerkt.

Das Arbeitsgericht hat nach Vernehmung der Ehefrau des Beklagten der Klage stattgegeben und zur Begründung

- 3 -

ausgeführt, es sei nicht erwiesen, daß der Kläger selbst gekündigt habe. Die in dem Schreiben vom 6. September 1977 liegende außerordentliche Kündigung sei unwirksam.

Mit seiner Berufung hat der Beklagte beantragt, das erstinstanzliche Urteil abzuändern und die Klage abzuweisen. Er hat weiterhin bestritten, gekündigt zu haben und vorge-tragen, aus mancherlei Indizien ergebe sich, daß der Kläger gekündigt habe. Der Kläger müsse daher beweisen, daß er am 10. Juni 1977 nicht selbst gekündigt habe. Zumindest sei aus den gesamten Umständen eine Parteivernehmung des Beklagten nach § 448 ZPO gerechtfertigt. Anscheinend habe das Arbeitsamt dem Kläger entgegen seinen ursprünglichen Erwartungen keine Fortzahlung der Vergütung bis zur Prüfung bewilligt. Dies dürfte der Grund dafür sein, daß der Kläger plötzlich von seiner eigenen Kündigung vom 10. Juni 1977 nichts mehr wissen wolle.

Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung des Beklagten zurückgewiesen. Mit seiner Revision beantragt der Beklagte, das angefochtene Urteil aufzuheben mit der Maßgabe, daß die Klage insoweit abgewiesen werden soll, als die Feststellung des Fortbestandes des Arbeitsverhältnisses über den 31. Dezember 1977 hinaus begehrt wird. Der Kläger bittet, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist als unbegründet zurückzuweisen.

1. Das Landesarbeitsgericht hat im angefochtenen Urteil festgestellt, das Arbeitsgericht habe es zu Recht als nicht erwiesen angesehen, daß das Arbeitsverhältnis der Parteien durch eine Kündigung des Klägers aufgelöst worden sei. Das Arbeitsgericht habe auch zu Recht angenommen, daß der Beklagte mit seinem Schreiben vom 6. September 1977 eine fristlose Kündigung erklärt habe, die mangels Vorliegen eines wichtigen Grundes unwirksam sei. Schließlich habe das Arbeitsgericht auch ohne Rechtsirrtum angenommen, der Beklagte habe mit seinem Schreiben zum Ausdruck gebracht, das Arbeitsverhältnis solle



sofort beendet werden. Anders lasse sich die Übersendung von Lohnsteuerkarte und Zeugnis sowie die Erklärung, er wünsche dem Kläger für die Zukunft alles Gute, nicht auslegen.

2. Die Revision trägt nunmehr vor, es sei mit dem Landesarbeitsgericht davon auszugehen, daß eine Kündigung seitens des Klägers nicht vorlag, aber der Beklagte mit seinem Schreiben vom 6. September 1977 das Arbeitsverhältnis habe beenden wollen. Die Revision rügt lediglich, dieses Schreiben sei vom Landesarbeitsgericht falsch ausgelegt worden, denn mit diesem Schreiben sei erkennbar eine ordentliche Kündigung erklärt worden. Zumindest hätte das Landesarbeitsgericht eine unwirksame außerordentliche Kündigung in eine wirksame ordentliche Kündigung umdeuten müssen. In diesem Zusammenhang rügt die Revision die Verletzung des § 139 ZPO.

3. Der Senat ist an die Feststellung des Landesarbeitsgerichts gebunden, das Arbeitsverhältnis sei durch Schreiben des Beklagten vom 6. September 1977 gekündigt worden, denn Verfahrensrügen werden gegen diese Feststellung nicht erhoben. Die materiellen Rügen wegen Verletzung der §§ 133 und 140 BGB und die im Zusammenhang mit § 140 BGB erhobene Verfahrensrüge der Verletzung von § 139 ZPO haben keinen Erfolg.

a) § 133 BGB ist nicht verletzt. Die Auslegung des Schreibens des Beklagten vom 6. September 1977 ist revisionsrechtlich nicht zu beanstanden. Die Auslegung einer Willenserklärung oder eines Einzelvertrages kann vom Revisionsgericht nur beschränkt überprüft werden. Der Senat kann nur prüfen, ob das Landesarbeitsgericht gegen die Auslegungsregeln der §§ 133, 157 BGB, gegen die Gesetze der Logik oder gegen allgemeine Erfahrungssätze verstoßen hat oder wesentliche Umstände, die für die Auslegung entscheidend sein könnten, unberücksichtigt gelassen hat (BAG AP Nr. 5 zu § 276 BGB - Verschulden bei Vertragsabschluß; BAG AP Nr. 30 zu § 133 BGB).

Dieser beschränkten Nachprüfbarkeit hält die angefochtene Entscheidung stand. Die Auslegung des Schreibens der Beklagten vom 6. September 1977 als außerordentliche Kündigung ist rechtlich möglich und die Revision hat auch nicht aufgezeigt, daß diese Auslegung etwa gegen Gesetze der Logik oder allgemeine Erfahrungssätze verstoße. Dies ist auch nicht ersichtlich. Wenn in einem Kündigungsschreiben keine Kündigungsfrist genannt wird, so ist es zumindest rechtlich möglich, ein derartiges Kündigungsschreiben als fristlose Kündigung anzusehen. Die Auslegung dieses Schreibens durch das Landesarbeitsgericht als fristlose Kündigung ist daher nicht rechtsfehlerhaft. Auf die Ansicht der Revision, dieses Schreiben hätte auch ausgelegt werden können als Angebot zum Abschluß eines Aufhebungsvertrages oder als ordentliche Kündigung, kommt es daher aus revisionsrechtlichen Überlegungen nicht an.

b) Die Revision rügt ebenfalls ohne Erfolg die Verletzung der §§ 140 BGB und 139 ZPO.

In diesem Zusammenhang werden von der Revision unzulässig neue Tatsachen vorgetragen (aa). Selbst wenn man dieser Ansicht nicht folgte, so war doch das Landesarbeitsgericht nicht verpflichtet, den Beklagten darauf hinzuweisen, er möge vorsorglich Tatsachen dafür vortragen, daß er unbedingt eine Beendigung des Arbeitsverhältnisses, notfalls auch durch ordentliche Kündigung erstrebe (bb). Das Landesarbeitsgericht war nicht gehalten, von Amts wegen, d.h. ohne entsprechenden Parteivortrag von sich aus die fristlose in eine ordentliche Kündigung umzudeuten (cc).

aa) In den Tatsacheninstanzen hat der Beklagte stets bestritten, überhaupt gekündigt zu haben und behauptet, der Kläger selbst habe gekündigt. Der Beklagte kann nunmehr in der Revision nicht vortragen, er habe zwar selbst gekündigt, aber sein Schreiben sei eine ordentliche Kündigung und selbst wenn es eine fristlose Kündigung enthalte, hätte dieses in der Tatsacheninstanz umgedeutet werden müssen in eine ordentliche Kündigung. In diesem Vortrag ist neues Tatsachenvorbringen enthalten; denn jetzt trägt der Beklagte erstmals vor, er habe



selbst gekündigt. Mit diesem neuen Tatsachenvortrag kann er in der Revisionsinstanz nicht mehr gehört werden (§ 561 Abs. 1 ZPO), so daß schon aus diesen Erwägungen die Revision unbegründet ist.

bb) Abgesehen davon ist die Verfahrensrüge, § 139 ZPO sei verletzt, unzulässig, zumindest aber unbegründet. Der Senat hat die Verfahrensrüge geprüft. Von einer näheren Begründung dieser Entscheidung wird nach § 565 a ZPO abgesehen.

cc) Selbst wenn man den Ausführungen zu aa) und bb) nicht folgen und annehmen wollte, und zwar entgegen der Rechtsprechung (BAG 27, 263 = AP Nr. 10 zu § 626 BGB Druckkündigung; BAG AP Nr. 3 zu § 13 KSchG 1969), daß eine Umdeutung auch von Amts wegen, nicht nur auf Anregung der Partei vorzunehmen ist, so durfte das Landesarbeitsgericht hier doch nicht demgemäß verfahren, denn eine Umdeutung gegen den erklärten oder mutmaßlichen Willen nach rein objektiven Gesichtspunkten ist nicht zulässig (BGHZ 19, 269 [272, 273]). Im vorliegenden Fall hat der Beklagte ständig energisch bestritten, gekündigt zu haben und eine Kündigung der Gegenseite behauptet. Wenn auch bei der Umdeutung - anders als bei der Auslegung - es nicht nur um die Feststellung eines wirklich vorhandenen Parteiwillens, sondern um die Ermittlung eines hypothetischen Willens geht, so darf sich das Gericht bei der Umdeutung doch nicht über den ausdrücklich erklärten Willen und die besonderen Vorstellungen der Partei hinwegsetzen.

4. Die Kostenentscheidung folgt aus § 97 ZPO.

gez.: Dr. Auffarth Roeper Michels-Holl

Wendlandt Dr. Hoffmann



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

